



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Kantonale Steuerverwaltung  
Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

Blaser Treuhand AG  
Schwarzenburgstr. 265  
3098 Köniz

Service cantonal des contributions SCC  
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

In der Antwort angeben:

Ref. 008.910.653/01 2244 RN  
T: 026 305 32 82  
F: +41 26 305 33 09

*Freiburg, 17.12.2012*

## ENTSCHEID

### über das Steuerbefreiungsgesuch des Vereins Rock & Pearl, in Büchslen.

#### I.

Unter dem Namen **Rock & Pearl** (der Verein) besteht aufgrund der Statuten vom 5. Januar 2009, geändert im September 2012, ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Büchslen. Seine Dauer ist unbegrenzt.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2012 hat der Verein, vertreten durch Herrn Christian Flury der Blaser Treuhand AG in Köniz, bei der Steuerverwaltung des Kantons Freiburg (KSTV) ein Steuerbefreiungsgesuch eingereicht.

#### II.

Nach den Artikeln 97 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) und 56 Bst. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, veröffentlicht im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Band 63, 1994/95, S. 137 ff., in dem die Grundsätze für diese Art von Steuerbefreiung genauer umschrieben sind, ist ebenfalls anwendbar.

Gemäss diesem Kreisschreiben müssen für die Steuerbefreiung von juristischen Personen, die einen rein gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgen, zunächst die folgenden allgemeinen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- > Es muss sich um eine juristische Person handeln.
- > Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihren Mitgliedern bzw. Gesellschaftern verknüpft sein.
- > Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.

- > Die vorgegebene Zwecksetzung muss auch tatsächlich verwirklicht werden. Die bloss statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht.

### III.

Im vorliegenden Fall bezweckt der Verein die Förderung des einheimischen Kleingewerbes in Afrika durch Lieferung von besonders günstigen Waren. Letztere werden anfänglich wie Mikrokredite in Kommission vergeben, d.h. der Empfänger zahlt erst, wenn er die Ware oder das damit erzeugte Produkt verkauft hat. Er muss sich aus dem Erlös auch ein kleines Eigenkapital erwirtschaften. Daneben werden öffentliche Institutionen (z.B. Waisenhäuser) mit dringend benötigten Hilfsgütern beschenkt. Der Verein arbeitet als Non-Profit Organisation. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Bestreben nach Bezahlung der Handelswaren und Materialien gilt unter keinen Umständen der Bereicherung des Vereins oder seiner Mitglieder. Die so erarbeiteten Mittel werden vollumfänglich mit neuen Waren und Krediten wieder in Afrika in Umlauf gebracht. Der Verein kann sich anderen, auch ausländischen Organisationen anschliessen. Er ist frei von jeder konfessionellen oder politischen Bindung (Art. 3 der Statuten).

Für die an lokale Kleingewerbebetriebe vergebenen Mikrokredite wird übrigens kein Zins verlangt.

Der Verein widmet sich also uneigennützig einem humanitären Zweck, der im Sinne des erwähnten Kreisschreibens als das Gemeinwohl fördernd erscheint.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus (Art. 15 der Statuten).

Da kein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck verfolgt wird und bei Auflösung des Vereins das vorhandene Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich einer anderen steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zufällt (Art. 22 der Statuten), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf die Artikel 97 Abs. 1 Bst. g DStG und 56 Bst. g DBG zufolge gemeinnütziger Tätigkeit von den Steuern zu befreien.

Der Verein hat jedoch in jeder Steuerperiode eine Steuererklärung auszufüllen und der Kantonalen Steuerverwaltung seine Jahresrechnung vorzulegen, um Auskunft über seine Finanzlage zu geben. Der Verein hat ebenfalls jährlich vorzulegen:

- > eine Aufstellung der unterstützten lokalen Kleingewerbebetriebe, mit Angabe des jeweiligen den Waren und/oder Mikrokrediten entsprechenden Betrags; anzugeben ist auch, ob eine Rückerstattung der Vermögenswerte erfolgt ist;
- > eine Aufstellung der Hilfsgüter zugunsten anderer Institutionen oder humanitärer Projekte.

### IV.

Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist der Kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen. Diese kann ausserdem jederzeit nachprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung noch erfüllt sind, und gegebenenfalls die Steuerbefreiung aufheben.




V.

Aufgrund dessen entscheidet die Kantonale Steuerverwaltung wie folgt:

- 1 Der Verein **Rock & Pearl**, in Büchslen, wird von den Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Kapital und dem Gewinn befreit, die ausschliesslich und unwiderruflich dem von ihm verfolgten gemeinnützigen Zweck gewidmet sind, und zwar vollständig oder teilweise, je nach der vom Verein ausgeübten Tätigkeit. Der Verein hat zu diesem Zweck jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen.
- 2 Gestützt auf Artikel 1 Ziffer 28 des Tarifes der Verwaltungsgebühren vom 9. Januar 1968 (SGF 126.21) wird dem Antragsteller eine Gebühr von 200 Franken in Rechnung gestellt.
- 3 Der Verein kann diesen Entscheid innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit einer schriftlichen Einsprache an folgende Adresse anfechten: *Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen, Rue Joseph-Piller 13, 1700 Freiburg*. Die Einsprache muss die Anträge des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher hat auch seine Beweismittel sowie die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen beizulegen (Art. 175 Abs. 1 DStG). Das Einspracherecht der Gemeinde Büchslen bleibt vorbehalten (Art. 175 Abs. 2 DStG).
- 4 Gegen die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist die Einsprache innert 30 Tagen an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG).
- 5 Zustellung dieses Entscheids an:
  - > Herrn Christian Flury von Blaser Treuhand AG in Köniz, für den Verein Rock & Pearl, in Büchslen.
- 6 Mitteilung an :
  - > den Gemeinderat von Büchslen;
  - > die Finanzdirektion, für sich und für das Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Kantonale Steuerverwaltung



Alain Mauron  
Vorsteher



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Kantonale Steuerverwaltung  
Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

Verein Rock & Pearl  
Ministry  
Rebli 24  
3215 Büchslen

Service cantonal des contributions SCC  
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Case postale, 1701 Fribourg

T 026/305 34 92  
www.fr.ch/scc

Réf. 008.910.653/01 535 008

**ABRECHNUNG**

Gebühren 2012

Freiburg, 17.12.2012

MwSt. Nr. 360 985

Berücksichtigte Buchungen bis zum 17.12.2012

BEZEICHNUNG	BETRÄGE
Gebühren 2012	200.00
Saldo zu unseren Gunsten fällig am 17.12.2012 und zahlbar bis 30.01.2013	200.00

- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist(en) kann eine Zinsabrechnung erfolgen.

Seite 1/1

Vor der Einzahlung abzutrennen/A détacher avant le versement/Da staccare prima del versamento

**Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta**

**Einzahlung Giro**

**Versement Virement**

**Versamento Girata**

Zahlung für / Versement pour / Versamento per

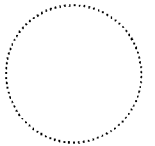
Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Kantonale Steuerverwaltung  
1700 Freiburg

Kantonale Steuerverwaltung  
1700 Freiburg

Gebühren 2012  
Abrechnung  
zahlbar bis zum 30.01.2013

Keine Mitteilungen anbringen  
Pas de communications  
Non aggiungete comunicazioni



Referenz-Nr./N° de référence/N° di riferimento

00 89106 53012 01228 60011

Konto / Compte / Conto **01-24032-4**  
HF

Konto / Compte / Conto **01-24032-4**  
CHF

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

200 . 00

200 . 00

Verein Rock & Pearl  
Ministry  
Rebli 24  
3215 Büchslen

bezahlt von / Versé par / Versato da

00 89106 53012 01228 60011

Verein Rock & Pearl  
Ministry  
Rebli 24  
3215 Büchslen

609

Die Annahmestelle  
L'office de dépôt  
L'ufficio d'accettazione

Ref 6

0100000200004>000000089106530120122860011+ 010240324>